

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

201 (27.8.1869)

Beilage zu Nr. 201 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. August 1869.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Aug. Einer historischen und politischen Erörterung der „Allg. Ztg.“ über die Militärgrenzfrage entnehmen wir Folgendes:

Die Ungarn verlangen dieses Gebiet, welches bekanntlich unter Maria Theresia aus dem allgemeinen Reichsverbande ausgeschieden und behufs Bildung eines politischen, militärischen und sanitätslichen Grenzcordons mit einer ganz eigenthümlichen Militär-Kolonialverfassung ausgestattet worden war, als einen ehemaligen Bestandteil der Länder der Stephanskrone für die östliche Reichshälfte zurück, nachdem über die Verfassung und Verwaltung der Militärgrenze, als über unzeitgemäß, theilweise sogar zwecklos gewordene Einrichtungen, im Prinzip bereits besungen und breiten abgesprochen worden ist, und deren Auflösung maßgebenden Orts beschlossene Sache zu sein scheint. Die erste Anregung bekam die Militärgrenzfrage, wenn wir uns recht entsinnen, in der letzten Session des ungarischen Reichstags durch eine Interpellation über die Veräußerung größerer Waldkomplexe in jenem langgestreckten Gebietstreifen, welche das Reichs-Kriegsministerium, dem die Militärgrenze in allen Beziehungen untergeordnet ist, theils vorbereitet, theils schon bewerkstelligt hatte.

Won da an glommt die Frage auf dem Rückwege der Diskussion in öffentlichen Blättern, besonders in der „N. Fr. Pr.“ und in Organen der ungarischen Linken, langsam fort, bis sie neuerlich in den Delegationen an dem hundertsten aller Punkte, dem Geldbewilligungspunkt, neu auflebte und, was die Delegation des Reichstags betrifft, sofort eine fast präjudizial zu nennende Lösung erhielt, indem jene bei Fortsetzung der Beratung über das Militärbudget den Antrag ihrer Ausschussmitglieder: für die Verwaltung der Militärgrenze gar nichts zu bewilligen, angenommen hat.

An und für sich ist kein kritischer Grund abzusehen, weshalb die Militärgrenze, deren politische Bedeutung eingeständenermaßen nahezu hinfällig geworden ist, welche auch militärisch für die Verteidigung der Gesamtmonarchie nur noch geringen Werth haben kann, und überdies finanziell höchstens ihre eigenen Kosten einbrachte, nicht zur östlichen Reichshälfte geschlagen werden sollte, zu der sie doch ethnographisch, geographisch und historisch gehört. Daß in der Provinz selbst sich eine entschiedene Aneignung gegen die Einverleibung in Ungarn, bezw. Kroatien, und eine Tendenz zur Erhaltung „berechtigter Eigenthümlichkeiten“ zeigen soll — welche übrigens von einer Seite her als eine künstlich hervorgerufene demüthigt wird — wird man Angesichts so mancher anderen ungefragten Einverleibungen schwerlich praktisch ins Gewicht fallen lassen; und der abenteuerlichen Idee: für die Militärgrenze einen eigenen Landtag zu kreiren und sie, die räumlich getrennte, in ihren Lebensinteressen nach Osten gravitirende Provinz, der westlichen Reichshälfte zuzuschlagen, dürfte ein ernsthafter Politiker wohl kaum mehr als ein mittelbüchsiges Kinderspiel widmen können.

Anderer dagegen sieht es mit der Ansicht als selbstverständlich betrachteten Frage: ob Ungarn, sobald es die Grenze, ein Flächengebiet von der Größe des Herzogthums Salzburg, bekommt, eine größere Quote an Truppen und an Geld leisten müsse. Ungarische Organe, voran die als offizielles Medium der ungarischen Regierung geltende „Pesther Correspondenz“, haben diesen Anspruch auch keineswegs grundsätzlich abgelehnt, nur für die Regelung desselben den Maßstab des Ausgleiches verworfen, wegen der mangelhaften Finanzlage der Grenzdistrikte. Den cisleithanischen Politikern aber will es, und auch nicht

mit Unrecht, nicht zu Sinne, daß Ungarn, je nachdem es ihm für seinen Theil profitabler scheint, bald die Ausgleichsquote, bald andere Gesichtspunkte geltend macht.

Inzwischen weiß bereits die genannte „Pesther Correspondenz“ zu melden: daß die Grenzfrage in einem am 15. Aug. abgehaltenen Ministerrath entschieden worden und auch die Führer beider Delegationen in den Grundzügen mit der getroffenen Vereinbarung einverstanden seien. Die Bemessung und Repartirung des Einkommens und der hieraus resultirenden Beitragspflicht solle den Ministerrath überlassen bleiben. Es sei nämlich beschlossen worden, nicht die ganze Militärgrenze mit einem Schlag aufzulösen, sondern vorläufig bloß zwei Regimenter nebst einer Kompanie und zwei Stäben [hat sich bekanntlich seitdem befristet], überhaupt die ganze Militärgrenze allmählig im Verlauf einiger Jahre zu entmilitarisiren. Es wäre nun, meint die „Pesther Correspondenz“, eine höchst mißliche Sache, jedesmal, wenn ein neues Regiment in den Kreis der Zivilverwaltung eingezogen worden, die beiden Parlamente darüber unterhandeln zu lassen, in welcher Weise die Einkommen zu repartiren sind; die Sache lasse sich „einfacher und vernünftiger“ im Wege der Ministerien abmachen, wobei natürlich einem jeden Parlament das Recht unberommen bleibe, sein Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, überhaupt einzuschreiten, sowie es etwas nicht in der Ordnung finde. In acht Jahren werde dann ohnehin der Quotenvertrag abgelaufen sein und ungefähr zu derselben Zeit dürfte auch die ganze Militärgrenze provinzialisiert sein. Bei Erneuerung des Quotenvertrags werde man dann ohnehin nicht nur auf die veränderte Stellung der Militärgrenze, sondern auch noch auf ganz andere Dinge Rücksicht zu nehmen haben. Eines wird jedenfalls durch die Spollogismen der „Pest. Corr.“ erhärtet: daß die Herren Ungarn auch in der Militärgrenzfrage nicht zu kurz zu kommen hoffen.

Schweiz.

Zürich, 23. Aug. Die „Neue Züricher Zeitung“, das Hauptorgan der gemäßigten liberalen Partei, sagt über die Frankfurter Ausweitungsmassregel:

Die Pflicht zur Intervention auf Seite des Bundesrathes ist kassirt, sobald die Massregel weder bestehenden Verträgen, noch den internationalen Grundsätzen und dem modernen Rechtsbewußtsein zuwiderläuft. Ein Vertrag, betr. die Gestalt der Niederlassung, besteht leider mit der Schweiz noch nicht, und schon aus diesem Grunde glaubt die Berner „Tagespost“ jedes Einschreiten des Bundesrathes zurückweisen zu müssen; wir gehen weiter, und würden trotz eines mangelhaften Vertrages den Bundesrath zum Einschreiten für verpflichtet ansehen, wenn die Anordnung der preussischen Regierung der Bismarckmoral und dem Rechtsbewußtsein widerspräche. Seinen hauptsächlichsten Ausdruck findet dieses moderne Rechtsbewußtsein in dem Rechte der Wissenschaft, das wir zu diesem Zwecke befragen wollen.

Je mehr heute zu Tage in allen Staaten der Grundsatze, daß Niemand wider Willen einem Staate angehören müsse, der Grundsatze der freien Wahl des Vaterlandes und der ungehinderten Auswanderung Platz greift, je mehr man also die Zug- und Auswanderungsfreiheit begünstigt, desto mehr ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, daß mit diesem Recht kein Mißbrauch getrieben werde. Der einzig mögliche Mißbrauch ist der der simulirten Auswanderung, und die einzige Schranke, mit der das Expatriationsrecht zu umgeben ist, besteht darin, eine simulirte Auswanderung zu verhindern. Man hat nun schon öfters behauptet, Preußen habe es in der Hand gehabt, die Entlassung jener Frank-

furter aus dem Staatsverbande zu erschweren; es ist dies bald gesagt. Die Auswanderungsabsicht, auf welche einzig die Entlassung gewährt wird, ist etwas Innerliches, das Niemand prüfen kann; daß diese Absicht nicht vorhanden war und das Auswandern nur ein simulirtes ist, zeigt sich erst in der Folge durch die Thatfache, daß der aus dem Staatsverband Entlassene eben nicht auswandert, sondern ruhig wohnen bleibt. Erst hinterher also kann die Regierung sehen, daß das Entlassungsgesuch, nach dessen Motiven sie weder fragen kann noch darf, nur zum Zweck der Umgehung des Gesetzes gestellt wurde.

Im ferneren Verlaufe des Artikels verweist das Blatt auf den § 4 des bekannten norddeutsch-amerikanischen Staatsvertrages, nach welchem ein in Amerika naturalisirtes Deutscher, wenn er sich ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, wieder in Deutschland niederläßt, als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden soll, knüpft an diese Bestimmungen des Vertrags einige treffende Bemerkungen und fährt dann fort:

Für diese, dem modernen Rechtsbewußtsein einzig entsprechende Anschauung haben sich gerade die eifrigsten Verteidiger der Zugzwangsfrage erklärt. Westlake z. B. (De la naturalisation — Revue de droit international I, 108—112) findet es unbegreiflich, daß der gleiche Mensch, der nicht ansieht, sich mit Bezug auf seine bürgerlichen und sozialen Verhältnisse mit der Rechtsgemeinschaft und der Gesellschaft eines Ortes zu identifiziren und da die Wohlthaten des Staatsbürgers zu genießen, mit Bezug auf die politischen Verhältnisse und öffentlichen Pflichten derselben Gesellschaft sich entziehen könne; wenn er daher den letzteren sich rechtsgiltig entziehen wolle, müsse die Expatriation einen wirklichen Domizilwechsel zur Folge haben. Eine simulirte oder leichtfertige Expatriation, d. h. wenn baldige Rückkehr erfolgt, zumal also wenn gar nie ausgewandert wird, könne in Folge dessen den Betreffenden von seinen Bürgerpflichten, namentlich der Militärpflicht, nicht entbinden; dort lebe mit dem Moment der Rückkehr die alte Staatsangehörigkeit wieder auf, und hier sei die bisherige Nationalität, weil von dem Entlassungsgesuch kein Gebrauch gemacht wurde, gar nie untergegangen.

Im Sinne dieser Anschauung liegt in der preussischen Massregel nur eine den modernen Grundsätzen konforme Handlung und ist sie deshalb auch keine Verletzung für die Schweiz. Eine Intervention des Bundesrathes aber wäre widersinnig, weil er diesen Leuten keine Rechte zu wahren hat, deren Verlust sie selbst verschuldet haben.

Southampton, 23. Aug. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „Hermann“, Kapit. W. H. Wenke, welches am 12. August von Neu-York abgegangen war, ist heute 11 Uhr Vormittags wohlbehalten unweit Cowes eingetroffen und hat um 1 Uhr Nachmittags die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der Post 122 Passagiere und volle Ladung.

Neu-York, 21. Aug. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Postdampfschiff des Nord. Lloyd „Deutschland“, Kapitän H. A. F. Reynaer, welches am 7. August von Bremen und am 10. August von Southampton abgegangen war, ist gestern Abend 10 Uhr wohlbehalten hier angekommen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Krönerlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsbesetzung.

6494. Nr. 5250. Gernsbach. In Sachen Liebermann Kahn von Kuppenheim gegen Anton Göhmann, Soldat, von Selbach wurde hier vom Kläger vorgetragen:

Es schulde Soldat Anton Göhmann dem Kläger aus Darlehen vom 30. Mai 1867 18 fl. und 5/10 Rins und ferner aus Darlehen vom 13. Juni 1867 7 fl. Es wurde weiter vorgetragen, daß Göhmann von Hause geflüchtet sei, und sowohl dieses als die Schuld selbst bestritt. Hierwegen wurde um Verurtheilung des Göhmann zur Zahlung obiger Schuld und zugleich um Sicherstellungsarrest durch Beschl. auf eine Forderung an Hermann Herz in Kuppenheim gebeten.

Es wird nunmehr Tagfahrt zur Verhandlung auf die Klage in der Hauptsache anberaumt auf Dienstag den 21. September d. J. Vorm. 9 Uhr.

und wird hierzu der Beflagte zum Beweise vorkommen und mit Urkunden versehen unter dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage vorgetragene Thatfache für zugehört, etwaige Einreden für ausgeschlossen erklärt würden und, nach Verfallung des Beschlages in die Kosten, Urtheil nach dem Klagebegehren ergehen würde, soweit dasselbe in Rechten begründet erscheint.

Auf gleiche Zeit wird Tagfahrt in der Arrestklage anberaumt, zu welcher der Arrestbeflagte unter dem Androhen vorgeladen wird, sich bei Ausschlußvermeidung über die Klage vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen.

Gernsbach, den 17. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Wallbrein.

Oeffentliche Aufforderungen.

6489. Nr. 8808. Stodach. Zu dem Nachlaß des in Notgenies verstorbenen vord. Hauptlehrers Fidel Anton Alweyer gehört auch ein auf dasiger Gemarkung und im Orte Notgenies neben Ferdinand Jäger einer, und ander. Reismergarten liegendes zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach.

Nachdem wegen mangelnden Eintrags des Erwerbsmittels die Gewähr durch den Gemeinderath nicht erteilt wird, so werden alle diejenigen, welche an der gedachten Liegenhaft im Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu machen glau-

ben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, ansonst solche den Erben des Nachlasses gegenüber verloren gehen.

Stodach, den 22. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

6505. Nr. 13,006. Bruchsal. Die Wittve des Johann Eduard Bopp und Friedrich Giani von Bruchsal haben darüber vorgetragen, daß sie auf Ableben der Wittve des Einhornwirths Franz Franz von hier durch Erbgang einen Weinberg von 2 Vrtl. in der Gemarkung Neubühl, Bruchsaler Gemarkung, eigenthümlich erworben haben; dieser ihr Erwerbstitel könne jedoch im Grundbuche nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihrer Rechtsgeberin im Grundbuche nicht eingetragen sei.

Dem Antrag der Wittve Bopp gemäß werden nun alle diejenigen, welche an den bezeichneten Weinberg dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb

zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Witt. Bopp und dem Friedrich Giani gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 21. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

6479. Nr. 5640. Adelsheim. Josef Anton Weber von Sedach besitzt auf der Gemarkung Sedach folgende Liegenheiten:

Lagerbuch-Nr. 185. 26 Rth. Acker zu Frauengrund, neben Josef Hornung und Theodor Schwing;

Lagerbuch-Nr. 1043. 18 Rth. Acker auf der Häß, neben Andreas Schönert und Franz Josef Hornung;

Lagerbuch-Nr. 7327. 20 Rth. Acker auf den Steinigäcker, neben Andreas Baumgart und Anwander;

Lagerbuch-Nr. 7027. 1 Vrtl. 3 Rth. Acker am kleinen Wäldchen, neben Josef Rommenmacher und Franz Hornung, ledig;

Lagerbuch-Nr. 4618. 1 Vrtl. 30 Rth. Wiesen in Walbader beim Hüthnerhaus, neben dem Sedacher und Oberstleutnant Gemeinewald;

Lagerbuch-Nr. 6045. 30 Rth. Acker hinter der Buchhellen, neben Sebastian Rommenmacher und der Mauer;

Lagerbuch-Nr. 3913. 20 Rth. Acker am Thalberg, neben Karl Reichert und Andreas Auerbach;

Lagerbuch-Nr. 5749. 36 Rth. Acker in den Wäldchen, neben Roman Bopp und Johann Bischoff;

Lagerbuch-Nr. 2812. 1 Vrtl. Acker im Mühlbaum,

neben Valentin Stahl und Dedung.

Lagerbuch-Nr. 6338. 1 Vrtl. 24 Rth. Acker am Kamm, neben Philipp Redermann und Wald;

2 Rth. Krautland in den Thalgräben, neben Andreas Brauch Wittve und Josef Anton Amüller;

17 Rth. Acker am Eberhader Weg, neben Valentin Schmitt und dem Amosenhof Sedach;

1 Vrtl. 4 Rth. Acker in dem Schallberg, neben Andreas Schäfer;

30 Rth. Acker alda, neben Johannes Schäfer;

1 Rth. Krautland in den Spedwiesen, neben Valentin Hornung und Josef Weiskirch;

1 Rth. Krautland alda, neben Wiesen und Graben.

Diejenigen, welche dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf diese Liegenheiten haben, oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Josef Anton Weber von Sedach gegenüber für erloschen erklärt würden.

Adelsheim, den 10. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bärenflau.

6499. Nr. 4132. Schönaau.

der Gemeinde Rothmatt gegen unbekannte Berechtigte, dingliche Rechte betr.

Beschluß.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 14. April d. J., Nr. 2032, an die dort bezeichneten Grundstücke keinerlei Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche der Gemeinde Rothmatt gegenüber für erloschen erklärt.

Schönaau, den 24. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Weißer.

6508. Nr. 5448. Gerlachshausen.

Die Witte des Georg Fuchs ac. von Göttingen, um Liegenhaftsgewähr.

Beschluß.

Nachträglich zum Ausschreiben vom 9. d. Mts. wird bemerkt, daß die fraglichen Ansprüche auch gegenüber des Jakob Horn, Vorsteher in Gaudenbrunn, für erloschen erklärt werden.

Gerlachshausen, den 21. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

Ganten.

6497. Nr. 16,438. Waldshut. Gegen Bädermeister und Krämer Ernst Friedrich Greiner von Thingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 14. September d. J. Morgens 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterspannsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt und ein Verg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vergvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinenen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Waldshut, den 17. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haurp.

6491. Nr. 8823. Radolfzell.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen

die Gantmasse des Michael Keller, Zimmermann von Thuringen,

Forderung und Vorzugsrecht betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 20. August 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zätle.

6502. Nr. 13,124. Bruchsal.

Die Gant des Kaufmanns G. Anfe-

ner hier betr.

Es werden alle Gläubiger, welche ihre Forderungen

